

Gemeinde Kamern - Erholungsgebiet Hanauscher Werder Schönfeld Camping- und Wochenendplatz „Am Schönfelder See“

Platzordnung

Für die Benutzung des Camping- und Wochenendplatzes gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Bebauungsplan der Gemeinde Kamern „Erholungsgebiet Hanauscher Werder Schönfeld“, bekanntgemacht am 01.02.2016 ist Bestandteil der Platzordnung. Die Festsetzungen sind einzuhalten. Der Bebauungsplan kann bei der Verwaltung des Camping- und Wochenendplatzes eingesehen werden.
2. Campingplatz
 - Der Campingplatz ist jedes Jahr vom 15. April bis 15. Oktober geöffnet.
 - Der Aufenthalt auf dem Campingplatz ist nur nach Anmeldung gestattet. Der Campinggast wird gebeten, sich bei der Ankunft beim Platzwart zu melden und unter Vorlage des Reisepasses, des Personalausweises oder des Campingausweises die Anmeldung zu tätigen. Vor der endgültigen Abreise meldet sich der Campinggast beim Platzwart wieder ab.
 - Der Standplatz wird vom Platzwart zugewiesen. Ein eigenmächtiger Platzwechsel ist nicht erlaubt.
 - Der Campinggast ist dafür verantwortlich, dass niemand durch Zeltpflocke, Stromkabel oder anderes Campingzugehör gefährdet oder beeinträchtigt wird. Gräben und Einfriedungen um den Standplatz herum sind nicht gestattet.
 - Abwässer sind aufzufangen und ordnungsgemäß in der dafür vorgesehenen Anlage zu entsorgen.
 - Auf den Parzellen sind keine Fahrzeugstellplätze zulässig. Zum Parken sind die ausgewiesenen Parkplätze zu benutzen.
3. Wochenendplatz
 - Auf dem Wochenendplatz sind pro Parzelle Kleinwochenendhäuser mit einer Grundfläche von maximal 40 m² und einer Gesamthöhe von höchstens 3,20 m zuzüglich eines überdachten Freisitzes / ein Vorzelt von maximal 10 m² pro Parzelle und ein nichtüberdachter Stellplatz für PKW zulässig. Bei der Bemessung der Höhe bleiben Giebdreiecke außer Betracht, soweit sie, waagrecht gemessen nicht breiter als 3 m sind.
 - Nebengebäude sind ausnahmsweise zulässig, wenn das Kleinwochenendhaus und das Nebengebäude auf einer Parzelle in der Summe die vorgeschriebene Grundfläche von 40 m² nicht überschreitet.
 - Die vorgeschriebenen Abstände der Gebäude zu den Grenzen der Aufstellplätze sind einzuhalten.
 - Als Einfriedungen sind Heckenbepflanzungen, Sichtschutz und Zäune entlang der Wege mit einer maximalen Höhe von 0,80 m und zwischen den Parzellen bis zu einer maximalen Höhe von 1,80 m zugelassen. Neupflanzungen sind, laut Bebauungsplan, nur mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen erlaubt.
 - Die Bepflanzung ist so zu pflegen, dass die Durchfahrtsbreite der Wege nicht beeinträchtigt oder verringert wird.
 - Überhängende Zweige bzw. Bewuchs auf die Nachbarparzelle sind zu vermeiden.

- Die Gestaltung der Parzelle darf nicht gegen geltende Bestimmungen verstoßen oder andere Pächter belästigen und stören.
 - Jeder Pächter hat die Pflicht für Ordnung, Sauberkeit und Pflege auf seiner Parzelle und den angrenzenden Wegestücken zu sorgen.
 - Abfall, Sperrmüll und Schrott ist unverzüglich zu entsorgen.
 - Es ist nicht erlaubt abgemeldete Kraftfahrzeuge auf der Parzelle abzustellen.
 - Das Anlegen von Holzlagerplätzen ist verboten.
 - Auch bei nicht regelmäßiger Benutzung ist die Parzelle in einen gepflegten Zustand zu halten. Bei Verstößen kann der Verpächter nach schriftlicher Aufforderung, die Parzelle auf Kosten des Pächter durch eine Fachfirma in Ordnung bringen lassen.
 - Pächter haben ihre Fahrzeuge auf der Parzelle bzw. auf zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.
 - Für die Abrechnung des Trinkwasserverbrauches hat der Pächter im Gebäude einen eigenen Wasserzähler frostfrei zu installieren.
4. Von den Campinggästen und Pächtern des Wochenendplatzes wird rücksichtsvolles Verhalten gegenüber den anderen Gästen erwartet. Die Platzeinrichtungen sind schonend zu behandeln. Angerichtete Schäden sind dem Platzwart sofort zu melden und auf Anforderung zu ersetzen. Bei Ball- oder sonstigen Rasenspielen ist Rücksicht auf andere Gäste zu nehmen
5. Ruhezeiten
- Es gilt die Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren durch Ruhestörung in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.
 - Abweichend von der Gefahrenabwehrverordnung gelten für den Camping- und Wochenendplatz folgende Ruhezeiten:
Montag bis Freitag: Mittagsruhe: 12.00 – 15.00 Uhr Nachtruhe: 22.00-06.00 Uhr
Sonn- und Feiertage: ganztägig
 - Während dieser Zeiten sind Radios, Plattenspieler, Fernseher und ähnliche Geräte leise einzustellen und laute Unterhaltungen zu vermeiden.
 - Nur genehmigte Veranstaltungen dürfen die festgeschriebenen Zeiten überschreiten. Bei Aktivitäten, die der Gemeinschaft dienen (z.B. Platzfeste) entfallen die Ruhezeiten.
 - Ruhestörender Lärm durch Musik-, Radio-, Fernseh- oder Tonbandgeräte, durch Laufen lassen von Fahrzeugmotoren, Hupen, zuschlagen von Autotüren, durch Schreien oder lautes Singen ist auch tagsüber zu unterlassen.
6. Abfallentsorgung
- Das Mitbringen von Abfall und Müll jeglicher Art von zu Hause, zur Entsorgung auf dem Camping- und Wochenendplatz, ist verboten.
 - Grünabfall- und Müllentsorgung in den umliegenden Waldgebieten ist verboten.
 - Jeder ist verpflichtet, seinen Müll zu trennen und in den entsprechenden Container zu entsorgen.
 - Folgende Container stehen vor Ort: Grüngutabfall (Laub und Grünschnitt), Glas (Braun, weiß und grün), Altpapier, Hausmüll
 - Der Einwurf von Hausmüll, in den hierfür aufgestellten Container, hat in handelsüblichen Müllsäcken zu erfolgen.
 - Die Entsorgung von Sperrmüll, Bau- Umbau- und Abrissabfällen ist nicht Bestandteil der Abfallentsorgung und hat auf den Recyclinghöfen der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH zu erfolgen.

7. Wasser und Abwasser
 - Das Waschen von Fahrzeugen jeder Art ist nicht gestattet.
 - Brunnen zur Bewässerung sind genehmigungspflichtig und nur mit Handpumpe zulässig.
8. Befahren des Camping- und Wochenendplatzes sowie Parken
 - Auf dem gesamten Camping- und Wochenendplatz Gelände gilt die STVO.
 - Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen LKW's und Kleintransporter ab 7,5 t, ist nur bei An- und Abfahrt auf den hierfür vorgesehenen Wegen – und nur in Schrittgeschwindigkeit – gestattet. In der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr dürfen Fahrzeuge den Camping- und Wochenendplatz nicht befahren.
 - Das Befahren mit LKW's und Kleintransportern ab 7,5 t, ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Platzwart und entsprechender Genehmigung und Einweisung erlaubt.
 - Das Fahrzeug ist so zu führen das eine Belästigung oder Gefährdung anderer Nutzer ausgeschlossen ist.
 - Als Zufahrt ist ausschließlich die elektronisch beschränkte Zufahrt zu nutzen. Hier sind auch Besucher in Empfang zu nehmen.
 - Parken auf Wegen und/oder freien Grundstücken ist nicht gestattet.
 - Besucher haben nur die ausgewiesenen Parkflächen außerhalb des Camping- und Wochenendplatzes zu nutzen.
 - Das Abstellen von Kraftfahrzeugen (Pkw, Motorrädern/-roller, Wohnmobile etc.) ohne amtliche Zulassung und/oder TÜV ist auf dem gesamten Camping- und Wochenendplatz ist strengstens verboten.
9. Offenes Feuer, Grillen
 - Lagerfeuer/offenes Feuer (dazu gehören Feuerschalen ab 0,60 m Durchmesser, Gartenkamine, Schwedenfeuer etc.) sind wegen Brandgefahr und Geruchsbelästigung nicht zulässig.
 - Grillen auf einem handelsüblichen Grill mit ausreichendem Bodenabstand ist mit Holzkohle oder Gas, unter Beachtung der maximalen Sicherheit, erlaubt.
 - Die ausgegebenen Waldbrandwarnstufen sind zu beachten.
10. Heizen
 - Die Nutzung von Heizungen mit Holz und Kohle ist nicht erlaubt.
11. Hundehaltung
 - Hundebesitzer haben dafür Sorge zu tragen das von ihren Tieren keine Belästigung oder Gefahr ausgeht.
 - Verschmutzungen in allen Bereichen des Camping- und Wochenendplatzes sind unverzüglich und unaufgefordert zu entfernen.
 - Innerhalb des Camping- und Wochenendplatzes sind Hunde an der Leine zu führen.
12. Waffen und Feuerwerk
 - Jegliche Waffen im Sinne des Gesetzgebers sind auf dem Camping- und Wochenendplatz verboten.
 - Das Abschießen und Lagern von Feuerwerkskörpern ist verboten.
13. Gewerbliche Tätigkeiten
 - Jeglicher Handel, Verkauf oder gewerbliche Tätigkeit auf dem Wochenendplatz ist verboten.
 - Eventuelle Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Betreibers.

14. Eine Anmeldung als Hauptwohnsitz ist nicht zulässig.

15. Platzwart

- Der Platzwart das direkte Bindeglied zwischen dem Betreiber und den Campinggästen und Pächtern.
- Den Anordnungen des Platzwartes ist Folge zu leisten.
- Der Platzwart ist zur Durchsetzung der Platzordnung berechtigt.
- In besonderen Fällen, z.B. Notsituationen und zur Gefahrenabwehr hat der Platzwart das Recht, die Parzellen ohne vorherige Nachfrage zu betreten.

16. Verstöße gegen die Platzordnung

- Bei Verstoß gegen die Platzordnung hat der Betreiber das Recht eine außerordentliche Kündigung oder einen Platzverweis auszusprechen.

Die Platzordnung tritt 01.07.2016 in Kraft.

Kamern, den 18.03.2016



Brandt
Bürgermeister

